

RECHT UND STEUERN



Willi Plattes

Eine spektakuläre Neuerung des spanischen Strafrechts ging im Trubel des letzten Jahresausklangs unter: Eine „Selbstanzeige de luxe“ für Steuersünder. Während bisher die freiwillige Offenlegung von Steuertatbeständen nicht vor strafrechtlichen Konsequenzen schützte, besteht seit dem 27. Dezember 2012 die Möglichkeit, zum strafrechtlichen Nulltarif mit dem Finanzamt ins Reine zu kommen. Das ist nicht die einzige, aber die bemerkenswerteste Neuheit im Strafrecht, was Steuersachen angeht.

Längere Verjährung, verschärfte Haftstrafen

Die Reform enthält neben diesem Zuckerbrot auch reichlich Peitsche. So sieht das „verfassungsausführende Gesetz 7/2012 vom 27. Dezember“ einige wesentliche Verschärfungen vor. Die wichtigste ist die Einführung einer neuen Kategorie von Steuertatbeständen, nämlich den „erschwerten Tatbestand“. Können für den „normalen“ Steuerbetrug ab 120.000 Euro Gefängnisstrafen von ein bis fünf Jahren ausgesprochen werden, so drohen beim erschwerten Steuerdelikt drei bis sechs Jahre Haft. In beiden Fällen müssen natürliche Personen mit Geldstrafen rechnen, die bis zum Sechsfachen der hinterzogenen Steuern reichen. Dazu kommen ergänzende Strafen wie der temporäre Verlust auf das Recht auf Subventionen und steuerliche Begünstigungen.

Auch die Verjährungsfrist wird ausgeweitet. Beträgt diese für normale Steuerdelikte fünf Jahre, so verjähren besonders schwere Delikte erst nach zehn Jahren. Hier wird auch deutlich, dass Steuer- und Strafrecht nicht immer Hand in Hand gehen: Die Verjährung im Steuerrecht beträgt nur vier Jahre.



■ Auch der Ex-Schatzmeister der PP, Luis Bárcenas, ist ein Nutznießer der Steueramnestie von 2012 – nur aus dem Schneider ist er damit noch nicht. FOTO: EFE

Selbstanzeige zum Nulltarif

Neues Strafrecht für Steuersünder: Verschärfungen und Gnadenfrist

Die Schallgrenze liegt bei 600.000 Euro

Der besonders hart bestrafte erschwerte Steuerbetrug liegt vor, wenn irgendeine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die hinterzogene Summe beträgt mehr als 600.000 Euro
- der Betrug erfolgte im Schoß einer kriminellen Organisation mit Hilfe verschiedener Methoden – Strohmänner, Steueroasen, undurchschaubare Firmengeflechte – es wurde versucht, die Identität des eigentlichen Besitzers oder Verantwortlichen zu verschleiern

Die 600.000 Euro-Schallmauer macht verständlich, warum der wegen Millionenbeträgen von Steuerprüfern verfolgte Barcelona-Star Leo Messi es am Ende eilig hatte, die Behörde mit einer hohen Nachzahlung zu beruhigen. Dass der Superkicker nicht die billigste Variante gewählt hatte, sich aus der Affäre zu ziehen, nämlich die Amnestie von 2012, ist spanischen Medienberichten zufolge darauf zurückzuführen, dass die Inspektoren schon vor zwei Jahren damit begonnen hatten, dem Argentinier (und anderen Sportstars) auf den Zahn zu fühlen. Denn wer bereits ein Prüfungsverfahren am Hals hatte, war von der Amnestie ausgeschlossen.

Neue Gnade bei Beichte nach Entdeckung

Unmittelbarer Auslöser der Reform vom Dezember war eine juristische Patzerei bei der Steueramnestie des vergangenen Jahres. Diese Maßnahme war nicht nur von weltanschaulicher Kontroverse begleitet: Während das Steuerrecht dem reuigen Steuerbürger garantierte, dass dieser sich mit einem Pauschaltarif von 10 Prozent von allen Sünden reinwaschen konnte, enthielt das Strafrecht weiterhin eine widersprechende Regelung. Dieses juristische Restrisiko dürfte mit verantwortlich für den geringen Erfolg der Amnestie gewesen sein, die im November 2012 auslief.

Der entscheidende Zusatz im nachträglich reformierten Artikel 305 des Strafrechts folgt einer Auflistung der Strafen, die

dem Steuerpflichtigen drohen. Er lautet: „...es sei denn, (der Steuerpflichtige) hätte seine Steuersituation ... bereinigt.“ Dieser Halbsatz ändert alles: Mit der Abgeltung der Steuerschulden besteht auch keine Bestrafungsgrundlage mehr. Und zwar ganz unabhängig davon, wie hoch die hinterzogene Summe ist. Zur Erinnerung: Empfindliche Strafen bis hin zu Gefängnis hat in Spanien zu fürchten, wer die Steuerbehörde um 120.000 Euro oder mehr prellt – gerechnet pro Jahr und Steuerart.

Mit der Neuformulierung von Artikel 305 des „Código Penal“ steht die metaphorische Gefängnistür weit offen, immer vorausgesetzt, der Betreffende macht reinen Tisch, bevor die Steuerbehörde tätig wird. Natürlich sind allfällige Nachzahlungen immer auch mit Strafzuschlägen und – ab einem bestimmten Zeitpunkt – mit Verzugszinsen verbunden. Diese sind jedoch im Steuerrecht festgelegt und somit rein administrativer, nicht strafrechtlicher Natur.

Was aber, wenn der gefürchtete Brief ins Haus flattert, in dem Hacienda die Einleitung eines Verfahrens ankündigt? Für diesen Fall hat der Gesetzgeber eine Reue-Frist eingebaut. Mit Gnade belohnt das reformierte Gesetz dann, wenn man binnen zwei Monaten die Hosen runterlässt und zahlt. Davon profitieren beide: Der Betroffene kann mit einer Milderung der strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, die in schweren Fällen vor unbedingter Haft bewahrt, während die Steuerbehörde rasch kassiert und kein aufwendiges Verfahren anstrengen muss.

Man kann davon ausgehen, dass Uli Hoeneß angesichts derart sanfter Optionen mit Wehmut nach Spanien blickt ...

Die Autoren Dipl.-Kfm. Asesor Fiscal Willi Plattes & Thomas Fitzner arbeiten in der internationalen Steuerberatungskanzlei www.europeanaccounting.net in Palma. Kontakt: thomas@europeanaccounting.net

DR. STIFF
ABOGADO UND RECHTSANWALT



Dr. Stiff hat sich spezialisiert, Unternehmen und Immobilieneigentümer im spanischen Recht zu beraten und zu vertreten.

Schwerpunkte sind Immobiliensachen bei Scheidung, Erbschaft, Vermögensverlust sowie Kauf u. Verkauf, die Vertretung von Banken bei Spanienfinanzierungen, die Forderungseinziehung Spanien/Deutschland, die Unternehmensansiedlung sowie Im- und Exportgeschäfte.

Calle Catalunya 5 - A, 3º, 07011 Palma de Mallorca
Tel.: 971 228 140 • 971 220 799
Fax: 971 228 770 • Mob.: 686 521 311
www.stiff.es

ERBRECHTSKANZLEI MENTH
spezialisiert auf
IMMOBILIENRECHT & ERBRECHT
- Rechtssicherheit und Gestaltungsoptimierung -

Telefon: +34 971 55 93 77
E-Mail: info@erbrechtskanzlei-spanien.de
Manacor, Plaza Cos 8 - 3º, im Zentrum bei der Kirche




JANUAR Consulting DEUTSCHSPRACHIGE RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER

Miguel Angel Riera • Galina Kogan • Eberhardt Martin

- Rechts- und Steuerberatung bei Investitionen in Spanien • Immobilien- und Erbrecht • Gesellschaftsgründung • Buchführung und Personalwesen

Palma: Calle Oms Nr. 50 - Treppe A - 1. Etage, E - 07003
Manacor: C/ Amargura, 1- E - Tel.: 971 55 31 61
Kontaktperson: Carolin Struck • c.struck@januarconsulting.com



European Lawyers Gerboth & Partner
Rechtsanwälte & Abogados

IHR KOMPETENTER PARTNER in RECHTS- UND GESELLSCHAFTSANGELEGENHEITEN

- Immobilien-, Bau- und Erbrecht
- Gesellschafts- und Steuerrecht
- SL Gründung in 48 h

In Kooperation mit
KANZLEI FÜR FAMILIENRECHT
Dahmen-Lösche und Ehm

Individuelle Beratung in allen Trennungs- und Scheidungsfragen



PALMA: Jaime III, 3 - 4º-2ª (Ecke Borne)
Tel.: 0034 971 722 494 - Fax: 0034 971 72 33 47
info@mallorca-anwalt.com
www.mallorca-anwalt.com

Königsallee 60c, 40212 Düsseldorf
Tel.: 0049 211 6 001 009 mobil: 0034 682 228 636
info@praxis-fuer-familienrecht.de
www.praxis-fuer-familienrecht.de




Lesen Sie lieber die ZEITUNG oder Ihre Steuererklärung?

Gesellschaftsgründungen | Steuerberatung | Buchführung | Behördenservice | KFZ-Zulassung | Büroservice | Finanzierungen | Versicherungen | Immobilien
Büro Palma: 971 72 72 29 | Büro Peguera: 971 68 55 66 | Büro Lluçmajor: 971 66 92 84 | E-Mail: info@susannecerda.com

Seit 26 Jahren auf Mallorca
Online-Beratung: www.susannecerda.com

GRUPO SUSANNE CERDÁ